

# **Verordnung der Gemeinde Hofstetten über das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung – HVO)**

vom 11.10.2018

Aufgrund des Artikels 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301) erlässt die Gemeinde Hofstetten folgende Verordnung:

## **§ 1**

### **Leinenpflicht**

- 1) Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Anlagen innerhalb geschlossener Ortschaften sind große Hunde (Schulterhöhe mindestens 50 cm) im Sinne der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 8. August 1986 (AllMBl. S. 361) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Mai 2015 (AllMBl. S. 271) und Kampfhunde im Sinne der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 10.07.1992 (GVBl. S. 268), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. S. 513, 583) an einer reißfesten max. 1,5 m langen Leine zu führen.
- 2) Auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen und Anlagen außerhalb geschlossener Ortschaften sind Kampfhunde, sofern nicht durch ein Sachverständigengutachten nachgewiesen ist, dass die Hunde weder eine gesteigerte Aggressivität noch Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren aufweisen, an einer reißfesten max. 1,5 m langen Leine zu führen.  
Im Bereich des Egelsees sind Kampfhunde und große Hunde ständig an einer reißfesten, max. 1,5 m langen Leine zu führen. Das in Satz 2 beschriebene Gebiet ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist, blau markiert.  
Auf die Verordnung des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 23.09.2014 über die Beschränkung des Betretungsrechtes für Erholungssuchende im Bereich des Egelsees in der Gemarkung Hagenheim, Gemeinde Hofstetten wird hingewiesen.
- 3) Für den Vollzug der Absätze 1 und 2 bestimmen den Beginn und das Ende der geschlossenen Ortschaften auf öffentlichen Straßen die Ortsschilder, in allen anderen Fällen liegt der Beginn beziehungsweise das Ende der geschlossenen Ortschaften im Sinn dieser Verordnung etwa 50 m außerhalb der geschlossenen Siedlungen.
- 4) Beim Zusammentreffen mit Passanten oder mit anderen Tieren, im Besonderen auf schmalen Gehwegen, sind die Hunde in den Fällen der Abs. 1 und 2 möglichst eng an der Leine zu führen. Bei Bedarf ist anzuhalten. Schmale Gehwege im Sinne dieser Verordnung sind Gehwege bis 1,5 m Breite und Straßenränder, wenn diese gleichzeitig dem Fußgängerverkehr dienen.

- 5) Führer der in den Abs. 1 und 2 genannten Hunde müssen jederzeit in der Lage sein, ihren Hund zu beherrschen.

**§ 2**  
**Ausnahmen**

Diese Verordnung gilt nicht für die Halter oder jeweils verantwortlichen Personen von Hunden im Sinn der Ziffer 18.2, Buchstabe a bis e der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes vom 8. August 1986 (AllMBl. S. 361) zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 5. Mai 2015 (AllMBl. S. 271).

**§ 3**  
**Geldbuße**

Mit Geldbuße kann auf Grund des Art. 18 Abs. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes in Verbindung mit § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

**§ 4**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

- 1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Sie gilt 20 Jahre

Hofstetten, den 11.10.2018



Berchtold  
1. Bürgermeister



Gemeinde Hofstetten  
Anlage zu § 1 Abs. 2  
der HVO vom 11.10.2018

— Bereich der Anleinpflcht  
gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 HVO  
(außerhalb geschlossener Ortschaften)

Hofstetten, 11.10.2018

*Berchtold*

Berchtold  
1. Bürgermeister

